


MERKBLATT für
ORTSFESTE, VERTIKALE
STRASSENVERKEHRSZEICHEN

des
**Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



Für den Einsatz von Verkehrszeichen (Vz) am österreichischen Markt existieren seit langer Zeit einschlägige ÖNORMEN und Regelwerke.

Um für Antragsteller Klarheit über den Ablauf bis zur Listung in der BMK-Vz-website schaffen zu können, wurde vor einigen Jahren das erste „Merkblatt für ortsfeste, vertikale Straßenverkehrszeichen“ erstellt.

Dieses wird aufgrund aktueller Erfordernisse laufend angepasst und weiterentwickelt, erkennbar am Ausgabedatum und der Versionsnummer.

Mit der Harmonisierung der EN 12899-Reihe und deren **Gültigkeit mit 01. Jänner 2013** wurde gleichzeitig auf Basis der **ÖNORM EN 12899-1 die CE-Kennzeichnungspflicht für Vz** eingeführt, welche als Grundvoraussetzung das „Inverkehrbringen“ von Vz regelt.

Aufbauend auf einer vorhandenen CE-Kennzeichnung inkludiert dieses **Merkblatt für Folienhersteller bzw. Vz-Produzenten** (Konformitätsbescheinigung im Sinne eines Eignungs- und Verwendbarkeitsnachweises) auch die Einhaltung der nationalen Anforderungen und stellt somit die **Voraussetzung für** die Aufstellung von Vz („Inbetriebnahme“) am österreichischen Markt **dar**.

Die **CE-Kennzeichnung von Vz** wird über die **harmonisierte (ÖNORM) EN 12899-1** geregelt. Nachdem diese harmonisierte europäische Norm lediglich das *Inverkehrbringen* behandelt, nicht jedoch die *Inbetriebnahme*, werden unter Anwendung des EG-Vertrages (insbesondere Artikel 28 und Artikel 30 EG-Vertrag) zusätzliche, einzelstaatliche Bestimmungen (Listung als Folienhersteller bzw. Vz-Produzent) für die Inbetriebnahme, den Einbau oder die Benutzung beibehalten und erlassen, die auf den Schutz von Arbeitnehmern bzw. anderen Benutzern oder auf den Schutz anderer Produkte abzielen.

MERKBLATT für
ORTSFESTE, VERTIKALE
STRASSENVERKEHRSZEICHEN

des
**Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



Darüber hinaus regelt die Europäische Kommission auch im „New Approach“ unter 2.3.2 Inbetriebnahme die Anwendung nationaler Regelungen (z.B. Listung als Folienhersteller bzw. Vz-Produzent) unter Bezug auf die Inbetriebnahme von Vz:

Jedoch können die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag (insbesondere Artikel 28 und Artikel 30 EG-Vertrag) zusätzliche einzelstaatliche Bestimmungen für die Inbetriebnahme, den Einbau oder die Benutzung beibehalten und erlassen, die auf den Schutz von Arbeitnehmern bzw. anderen Benutzern oder auf den Schutz anderer Produkte abzielen.

Solche einzelstaatlichen Bestimmungen dürfen keine Veränderungen an einem entsprechend den Bestimmungen der anwendbaren Richtlinien hergestellten Produkt verlangen.

Deshalb ist genau darauf zu achten, die Prüfung und Listung in der BMK-Vz-website rechtzeitig zu beantragen (sh. Punkt 1).


Spätester Zeitpunkt für die Listung ist grundsätzlich der Stichtag der Angebots-eröffnung (sh. auch BVG §69, §230).

Liegt bei Ausschreibungen für Bundesstraßen diese Listung (noch) nicht vor, so sind gleichwertig eingereichte Unterlagen („Einzelfallprüfung“ auf Basis der Vorgaben der Punkte 2.), 3.) bzw. 4.) dieses Merkblattes) ebenso zum Stichtag der Angebots-eröffnung (sh. auch BVG §69, §230) vorzulegen.

- Unter „Einzelfall“ ist eine einmalige, projektsbezogene Anwendung eines CE-konformen, jedoch vom *Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* (BMK) (noch) nicht erfolgte Aufnahme in die BMK-Vz-website zu verstehen.
- **Keinesfalls ist unter einem „Einzelfall“ eine gebietsweise, als auch eine wiederholte Anwendung (=> würde sukzessive zu einer Regelanwendung führen) zu verstehen.**
- Die Konformitätsbewertung der nationalen Anforderungen erfolgt durch eine einschlägige, notifizierte Prüfstelle (gemäß EN 1317-5) auf Basis des Merkblattes des BMK.

Unabhängig davon wird auch bei erfolgreichem Einzelnachweis der Eignung empfohlen, für zukünftige Angebotsabgaben eine Prüfung und Aufnahme in die BMK-Vz-website beim BMK zu beantragen.


MERKBLATT für
ORTSFESTE, VERTIKALE
STRASSENVERKEHRSZEICHEN
des
**Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



Nur so kann im Sinne eines fairen Wettbewerbes gewährleistet werden, dass Folienhersteller bzw. Vz-Produzenten mit einer Listung in die BMK-Vz-website aufgenommen werden können, um damit diese Information sämtlichen planenden bzw. ausschreibenden Stellen zur Verfügung stellen zu können. Für die Inbetriebnahme derartig hergestellter Vz sind ab diesem Zeitpunkt weder vom Hersteller, noch vom Anwender zusätzliche Nachweise erforderlich.

MERKBLATT für
ORTSFESTE, VERTIKALE
STRASSENVERKEHRSZEICHEN
des
**Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



V o r g a n g s w e i s e - A b l a u f

ÜBERSICHT:

- 1.) Anwendungsbereich
- 2.) schriftliche Antragstellung
- 3.) Antragsinhalt
- 4.) Gültigkeit der Listungen in der BMK-Vz-website
- 5.) Bearbeitungsdauer für Listungen in der BMK-Vz-website:
- 6.) CE-Kennzeichnung, erforderlich seit 01. Jänner 2013

1.) Anwendungsbereich:

Dieses Merkblatt regelt die Prüfung und Aufnahme in die BMK-Vz-website für

- Signalbildmaterialien (retroreflektierende und nicht-retroreflektierende Folien)
- Verkehrszeichen (Bildträger mit aufgebrachten Signalbildern)


auf Basis der Vorgaben und Bestimmungen der RVS 08.23.01 bzw. ÖNORM V 2050.

Nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen, diese müssen die Vorgaben der

- ÖNORM EN 12899-Reihe,
- ÖNORM V 2051,
- RVS 05.02.11,
- RVS 05.02.12,
- RVS 05.02.13

erfüllen, es wird jedoch für diesen Bereich kein eigener Eintrag in der BMK-Vz-website erstellt.

MERKBLATT für
ORTSFESTE, VERTIKALE
STRASSENVERKEHRSZEICHEN
des
**Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



2.) **Schriftliche Antragstellung** an das BMK:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Sektion IV - Verkehr, Abt. IVVS2
Verkehrssicherheit und Sicherheitsmanagement Infrastruktur
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien
claus.ritzal@bmk.gv.at

durch den

- Folienhersteller
- Verkehrszeichen produzierenden Betrieb


jeweils durch einen bevollmächtigten Vertreter.

Bekanntgabe des bevollmächtigten Ansprechpartners oder dessen Vertreters,
schriftlich und firmengemäß unterfertigt.

3.) Dieser **Antrag** hat zu enthalten:

- für den Folienhersteller:
 - genaue Produktbezeichnung,
 - Materialart (z. B.: Bauart der Folie, Reflexionsklasse, Farbe) und freigegebene Systeme (z.B.: Druckfarbe, Overlay-Film) gemäß RVS 08.23.01.
- für den Verkehrszeichen produzierenden Betrieb:
 - genaue Produktbezeichnung der bereits vom BMK freigegebenen, bzw. in Prüfung befindlichen Folie,
 - Bauart des Verkehrszeichens gemäß RVS 08.23.01 (z. B.: Bauart der Folie, Reflexionsklasse, Farbe) und freigegebene Systeme (z.B.: Druckfarbe, Overlay-Film).

MERKBLATT für
ORTSFESTE, VERTIKALE
STRASSENVERKEHRSZEICHEN
des
**Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



- Prüfberichte
Erstprüfungen (ITT) welche nach der Harmonisierung der ÖNORM EN 12899-1 geprüft wurden:
 - ✓ Prüfberichte der ITT's, ausgestellt durch ein hierfür notifiziertes Testlabor
- Bestätigung über den Abschluss eines Fremdüberwachungsvertrages des Verkehrszeichen produzierenden Betriebes mit einer für die relevanten Untersuchungsmethoden von Verkehrszeichen (entsprechend den einschlägigen Normen) akkreditierten Prüfstelle mit Angabe der Produktbezeichnung des zur Prüfung und Listung beantragten Produktes;
Ein Wechsel der Fremdüberwachungsstelle bzw. Vertragsänderungen sind dem BMK bekanntzugeben.
- Nachweis der Zertifizierung des Materialherstellers und des Antragstellers gemäß des Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 (im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM EN 12899-4:2007, Pkt. 4.1).

Generell gilt, dass sämtliche einschlägigen Normen und Richtlinien als Grundlage zur Konformitätsprüfung herangezogen werden.

Alle genannten Unterlagen sind in elektronischer Form firmenmäßig gezeichnet dem BMK in deutscher Sprache zu übermitteln.

Weitere Hilfestellungen bietet die ASFiNAG unter
www.asfinag.net (ASFiNAG-Planungshandbuch - PlaPB)

an.

MERKBLATT für
ORTSFESTE, VERTIKALE
STRASSENVERKEHRSZEICHEN
des
**Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit



4.) Gültigkeit der Listungen in der BMK-Vz-website:

Der Eintrag in die Vz-website des BMK (Konformitätsbescheinigung im Sinne eines Eignungs- und Verwendbarkeitsnachweises) des vorliegenden Folienherstellers bzw. Vz-Produzenten stellt das Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens des BMK dar und kann bei Änderung normativer Voraussetzungen (ÖNORM bzw. RVS) sowie einschlägiger Grundlagen (Arbeitsschutz und Umweltschutzbestimmungen, etc.) jederzeit aufgehoben werden.

Verlängerung:

In den Folgejahren (ab dem ersten Folgejahr nach erteilter Listung in der BMK-Vz-website):

Nachweis über die laufende jährliche Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der FPC gemäß ÖNORM EN 12899-1, welche die Gültigkeit der Listung um 1 weiteres Jahr verlängert (sh. BMK-Vz-website).

Um die Listung jeweils um 1 Jahr verlängern zu können, sind die v.g. Dokumente unaufgefordert mindestens 6 Wochen vor dem jährlichen Stichtag der FPC gemäß ÖNORM EN 12899-1 dem BMK zu übermitteln.

Werden diese Dokumente seitens des Antragstellers nicht rechtzeitig vorgelegt, kommt es zu einer Streichung des betroffenen Produktes aus der BMK-Vz-website.

Weiters enthält die website:

- ein Herstellerverzeichnis,
- die Anforderungen für das Digitaldruckverfahren von Vz,
- den Verweis auf temporäre Vz, sowie das gegenständliche
- Merkblatt

sind auf der website des BMK unter

www.bmk.gv.at -


Themen, Straße, Infrastruktur, Verkehrstechnik,
Verkehrszeichen

bzw.

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/infrastruktur/verkehrstechnik/verkehrszeichen.html>

gelistet.

MERKBLATT für
ORTSFESTE, VERTIKALE
STRASSENVERKEHRSZEICHEN
des
**Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



Weiters befindet sich unter

www.bmk.gv.at - Themen, Straße, Infrastruktur, Verkehrstechnik, Recht

bzw.

www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/infrastruktur/verkehrstechnik/recht.html

am Seitenende eine **Übersicht sämtlicher im Verkehrstechnikbereich gültigen, einschlägigen ÖNORMEN und RVS.**

5.) Bearbeitungsdauer für Listungen in der BMK-Vz-website:

Das Ermittlungsverfahren beträgt im Regelfall ca. 3 Monate.

Als Beginn dieses Ermittlungsverfahrens gilt jener Zeitpunkt, zu dem alle erforderlichen Unterlagen dem BMK vorgelegt wurden.

6.) CE-Kennzeichnung, erforderlich seit 01. Jänner 2013:

Seit 1. Jänner 2013 dürfen - so wie auch in allen anderen europäischen Ländern - in Österreich grundsätzlich nur mehr Vz mit CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.

Für den Antrag auf Aufnahme in die BMK-Vz-website sind dem Antrag, zusätzlich zu den Punkten 2.) und 3.), folgende Dokumente beizulegen:

- Zertifikat und Zertifizierungsbericht des Folienherstellers bzw. Vz-Produzenten,
- Nachweis der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle.

Da die CE-Kennzeichnung eine notwendige Voraussetzung für das in Verkehr bringen darstellt, jedoch keine hinreichende Bedingung für eine Verwendung am österreichischen Straßennetz ist (spezielle topographische und klimatische Anforderungen), müssen Vz aus sicherheitstechnischen Überlegungen neben den Anforderungen der ÖNORM EN 12899-1 noch weitere nationale Einsatzkriterien

MERKBLATT für
ORTSFESTE, VERTIKALE
STRASSENVERKEHRSZEICHEN

des
**Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit



gemäß RVS 08.23.01 erfüllen (Einhaltung ergänzender, einschlägiger nationaler Richtlinien), um eine Listung in der BMK-Vz-website zu erhalten.

In der „**Nando**“-Datenbank der Europäischen Kommission (**New Approach Notified and Designated Organisations**) sind alle notifizierte Stellen für die EN 12899 gelistet:

<https://webgate.ec.europa.eu/single-market-compliance-space/#/notified-bodies/by-country>

Die Datenbank zeigt zu den jeweils aufgelisteten **harmonisierten Euro-Normen (EN)**

- das Gültigkeitsdatum,
- das Ende der Übergangszeit, und
- durch einen Klick auf die entsprechende EN auch die hierfür notifizierte Stellen („**notified bodies**“) incl. deren Registrierungsnummer, welche berechtigt sind, **Konformitätszertifikate** auszustellen, die letztlich zur „**CE-Zertifizierung**“ führen.

Die **CE-Kennzeichnung** wird vom Produkthersteller selbst durchgeführt.

Aufgrund von Anwendungserfahrungen, Änderungen einschlägiger, gesetzlicher Grundlagen u. dgl. unterliegt dieses Merkblatt einer laufenden Aktualisierung und ersetzt sämtliche Vorversionen des Merkblattes.

Stand: Februar 2024, Ritzal.

Dieses Merkblatt ersetzt alle vorher gültigen, einschlägigen Merkblätter.